

---

# Im Licht von Theologie und Kirchenrecht

## *Katholische Eremiten und Gehorsam<sup>1</sup>*

Anne Bamberg / Straßburg

Jeder Eremit, der an eine kirchliche Institution gebunden ist, sei er *monastischer* oder *diözesaner* Eremit, legt die Gelübde der drei evangelischen Räte Keuschheit, Armut und Gehorsam ab. Dies gilt für Eremiten, die einem Institut geweihten Lebens angehören und die gemäß dem allgemeinen Kirchenrecht sowie dem Eigenrecht ihres Instituts ihren rechtmäßigen Oberen Gehorsam schulden. Dies gilt aber auch für den sogenannten *diözesanen* Eremiten, der nach can. 603 § 2 des Codex des kanonischen Rechts „sich im geweihten Leben Gott hingegeben hat, wenn er, bekräftigt durch ein Gelübde oder durch eine andere heilige Bindung, sich auf die drei evangelischen Räte öffentlich in die Hand des Diözesanbischofs verpflichtet hat“. Im Stand des „geweihten Lebens“, ohne Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens zu sein, wird er demjenigen Gehorsam schulden, in dessen Hände die Profess der evangelischen Räte abgelegt wurde. Vom geltenden Kirchenrecht ausgehend kann man drei Formen von Eremiten unterscheiden: den *monastischen*, den *diözesanen* und den *freien* Eremiten.<sup>2</sup> Die Frage des Gehorsams stellt sich nur für die beiden letztgenannten auf neue Weise.

### **1 Zwischen eigenem Lebensprogramm und Gottes Willen**

Wenn die drei evangelischen Räte in can. 603 aufgeführt sind, erklärt sich das aus der Entstehungsgeschichte dieses Kanons und des Beitrags der Mönche zur Klärung des eremitischen Lebens. Die Gelübde erlaubten es, den Eremiten in die Kategorie der Ordensleute einzurichten und für ihn einen Platz im Codex zu finden. Aber sowohl die Mönche wie die Mitglieder der Kommission zur Über-

<sup>1</sup> Im Orig. erschienen als *Entre théologie et droit canonique: l'ermite catholique face à l'obéissance*, in: Nouvelle revue théologique 125 (2003), 429–439. „Eremit“ meint auch Eremitinnen.

<sup>2</sup> Vgl. A. Bamberg, *Ermite et vie consacrée. Essai de typologie canonique*, in: Prêtres diocésains N. 1398 (2002), 346–353; Dies., *Ermite reconnu par l'Eglise. Le c. 603 du code canonique et la haute responsabilité de l'évêque diocésain*, in: Vie consacrée 74 (2002), 104–118; Kirchlich anerkannte Eremiten/innen. *Canon 603 des Codex des kanonischen Rechts und die Verantwortung des Diözesanbischofs*, in: Ordenskorrespondenz 45 (2004), 425–433 u. *Eremiten und geweihtes Leben. Zur kanonischen Typologie*, in: Geist und Leben 78 (2005), 313–318.

arbeitung des Codex wussten, dass der Gehorsam kein bevorzugtes Instrument der Eremiten darstellt. Jedoch stellt sich die Frage des Gehorsams immer wieder und dies umso mehr, als die Wortwahl in den zönobitischen Milieus leicht zu den Eremiten hinübergleitet, sowohl durch die spirituelle Literatur, als auch durch ihre Kontakte, besonders mit dem Ortsbischof.

Es ist sicher nicht leicht, den passenden Terminus zu finden, wenn es darum geht, von einem umstrittenen Gebiet zu sprechen, das zudem oft falsch verstanden wird. Die Begriffe des Codex des kanonischen Rechts sind nicht einheitlich und finden eine wechselnde Übersetzung, wenn es sich um Ausdrücke handelt wie *oboedientia*, *obsequium*, *reverentia*, *submissio voluntatis*. Man kann jedoch sagen, dass von den etwa zehn Nennungen des Wortes »Gehorsam« sechs die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens betreffen.<sup>3</sup> Can. 601 präzisiert, dass der evangelische Rat des Gehorsams „im Geist des Glaubens und der Liebe in die Nachfolge des bis zum Tode gehorsamen Christus“ übernommen werden muss. Andererseits verlangt can. 618 von den Oberen, „dem Willen Gottes in der Ausübung ihres Amtes ergeben“ zu sein und „mit der Achtung vor der menschlichen Person, deren freiwilligen Gehorsam zu fördern“. Diese Kanones, die sich auf die Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens beziehen, gelten folglich für Eremiten aus diesen Instituten, aber nicht für die *diözesanen* oder *freien* Eremiten. Jedoch könnte man sich analoge Überlegungen für letztere in gewissen Fällen sehr gut vorstellen. Da der Gesetzgeber den Gehorsam von Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens vergleicht mit der Unterwerfung des Willens<sup>4</sup> gegenüber den rechtmäßigen Oberen, wenn sie im Rahmen der eigenen Konstitutionen befehlen, schuldet dann der *diözesane* Eremit auf gleiche Weise dem Diözesanbischof Gehorsam? Und welcher Art ist der Gehorsam der anderen Eremiten? Ist der *freie* Eremit, der sich katholisch nennt, vom Gehorsam gegenüber dem Bischof befreit? Wir versuchen, diese Fragen im Rahmen des can. 603 zu beantworten, der neu ist im Kirchenrecht der lateinischen Kirche,<sup>5</sup> das vor dreißig Jahren in Kraft trat.

<sup>3</sup> Vgl. can. 573, 590, 598, 601, 618 u. 705; vgl. auch A. Bamberg, *Obéissance – désobéissance. A la recherche des mots pour le dire*, 7; online: <http://hal.archives-ouvertes.fr/> bzw. [http://halshs.archives-ouvertes.fr/docs/00/11/20/42/PDF/Obeissance\\_-\\_desobeissance\\_.A\\_la\\_recherche\\_des\\_mots\\_pour\\_le\\_dire.pdf](http://halshs.archives-ouvertes.fr/docs/00/11/20/42/PDF/Obeissance_-_desobeissance_.A_la_recherche_des_mots_pour_le_dire.pdf).

<sup>4</sup> Vgl. A. Kaptijn, *Submission of the Will and Violation of the Vow of Obedience: Contribution to the Discussion of Canon 601*, in: *The Jurist* 56 (1996), 307–337.

<sup>5</sup> Kanon ohne Entsprechung im ostkirchlichen Recht; vgl. A. Bamberg, *Ermite d'aujourd'hui: entre l'institutionnel et le virtuel. Approche théologique et canonique*, in: *PJR-Praxis juridique et religion* 15 (1998), 163–215, bes. 186–188.

### Eine glückliche Neuheit:<sup>6</sup> der diözesane Eremit

Die Eremiten müssen immer wieder um die Treue zu ihrem eigenen Lebensprojekt und ihre Treue gegenüber dem Willen Gottes kämpfen. Viele von ihnen gehören Institute des geweihten Lebens an, die außer der Hilfe im Rahmen einer geistlichen Begleitung auch von der ihrer rechtmäßigen Oberen profitieren. Diesen Amtsträgern schulden die *monastischen* Eremiten Gehorsam. Wenn der Gehorsam gegenüber dem Bischof vor allem den *diözesanen* Eremiten betrifft, so kann er jedoch auch den *monastischen* und den *freien* Eremiten betreffen. Für den *monastischen* Eremiten kann dies der Fall sein, wenn er seine „Wüste“ außerhalb der Diözese sucht, in der sich sein Ursprungskloster befindet. Wenn er auch nicht direkt der bischöflichen Autorität unterworfen ist, so untersteht er doch dessen besonderer Fürsorge (*cura*) für die Mitglieder von Institute des geweihten Lebens, und er kann sich in dieser Diözese nicht ohne Einverständnis des Ortsbischofs niederlassen, dem er Gehorsam schuldet. Für einen katholischen Eremiten, der nicht durch die Profess der evangelischen Räte im Stand des Gott geweihten Lebens steht, kann die Frage des Gehorsams gegenüber dem Diözesanbischof nicht als bedeutungslos zurückgewiesen werden: Dieser Eremit schuldet dem Bischof Gehorsam wie jeder katholische Gläubige. Es zeigt sich jedoch, dass ihn die Form seines verborgenen Lebens, das ganz der Gottsuche und dem Lob Gottes gewidmet ist, tatsächlich oft zu einer größeren Achtung gegenüber der kirchlichen Autorität führt. Und selbst für den Eremiten, der sich von gewissen institutionellen Bindungen befreien möchte, hat der Gehorsam, der vom kirchenrechtlichen Gesetzgeber vorgesehen ist, nichts Beunruhigendes an sich.

Die Frage des Gehorsams gegenüber dem Bischof stellt sich für den *diözesanen* Eremiten auf eine ganz besondere Weise. Wenn man die vom Codex des kanonischen Rechts vorgesehenen Bestimmungen für die Mitglieder der Institute geweihten Lebens auf das Gehorsamsgelübde des *diözesanen* Eremiten überträgt würde, so sollten dessen Modalitäten im Rahmen des Gesetzes stehen, dem er untersteht. Nun ist aber das Recht, dem dieser Eremit folgt, das allgemeine Kirchenrecht und im Besonderen can. 603 § 2, der ihn verpflichtet, „unter der Leitung“ des Diözesanbischofs „die ihm eigentümliche Lebensweise“ zu wahren. Der Codex sagt dazu nichts außer diesem Paragraphen, selbst wenn dies manchem Kirchenrechtler nicht passt, wie vielleicht auch dem einen oder anderen Bischof nicht, die gerne genauere und ausführlichere Bestimmungen hätten, um diese „Welt“ von manchmal besonderen Individuen, die autonomer und unabhängiger sind als andere, leichter zu verwalten.

<sup>6</sup> Vgl. J. Beyer, *De novo iure circa vitae consecratae instituta et eorum sodales quaesita et dubia solvenda*, in: *Periodica de re moralis canonica liturgica* 75 (1986), 525–596; hier 539 („felix novitas“).

Welche Art von Gehorsam hat nun die Profess der evangelischen Räte „in die Hand des Diözesanbischofs“ zur Folge? Das ist die Frage, die sich der eine oder andere stellt. Und es ist völlig normal, dass man sie stellt, es ist auch ganz normal, dass man keine Antwort findet, die wirklich befriedigt. In der Tat findet sich die Antwort nur in der Verbindung zwischen jedem einzelnen Eremiten und dem Diözesanbischof, unter dessen „Leitung“ er bereit ist, „die ihm eigentümliche Lebensweise“ sowie die evangelischen Räte zu leben. Entgegen der scheinbaren Schwierigkeit dessen, was manche als juristische Lücke bedauern, besteht der Reichtum dieser Bestimmung darin, ein Gesetz zu sein, das außergewöhnliche Wege eröffnet. Die jedem Eremiten eigene „Lebensweise“ erlaubt in der Tat, die Vielfalt der einzelnen Berufungen zu berücksichtigen, indem ein vereinheitlichender Rahmen vermieden wird. In Wirklichkeit leben zahlreiche Eremiten nach einer Lebensregel, die nicht etwas Absolutes, sondern ein Leitposten ist auf einem Weg, von dem sie wissen, dass er viel verlangen wird. Den *diözesanen* Eremiten kennzeichnet, dass er diese Lebensweise „unter der Leitung“ des Bischofs führen möchte und eine besondere Bindung im Gehorsam akzeptiert.

Der Eremit ist ein Einsiedler, der oft ein wenig am Rande lebt und manchmal ganz entschieden unabhängig bleiben will, aber deswegen kein Abweichler ist. Wenn er sich bemüht, als *diözesaner* Eremit zu leben, so hat er zumindest einen guten Grund dafür, nämlich Christus nachzufolgen „im Gehorsam eines Jüngers und im Beobachten der Gebote“<sup>7</sup> und seine Eigenheit in die Kirche einzurichten in voller Gemeinschaft mit ihr, einschließlich der Bindung an die Kirchenleitung. Niemand verpflichtet ihn dazu, niemand kann ihn dazu zwingen. Es kann sich nur um einen kirchlichen Akt handeln, dem er sich frei stellt und den er in Freiheit eingeht. Die Profess der evangelischen Räte mit dem Gelübde des Gehorsams bewirkt nur, dass dieser Akt der Zustimmung noch hinzukommt, ein „Festhalten mit Herz und Verstand am Lehramt“, das „treu gelebt wird“, wie es das apostolische Schreiben *Vita consecrata* formuliert.<sup>8</sup>

Juristisch gesprochen, schuldet der Eremit demjenigen Gehorsam, in dessen Hand er den Gehorsam gelobt hat. In der Tat aber schuldet er mehr noch seiner „eigentümlichen Lebensweise“ Gehorsam. Es stellt sich heraus, dass seine „eigentümliche Lebensweise“ zu wahren, eine schwierige Aufgabe darstellen kann, die manchmal für längere Zeit im Alltag mühevoll, ja sogar unmöglich ist. Der Fall, dass der Bischof eine Anweisung, eine Aufforderung aussprechen müsste, die dem Eremiten einen eindeutigen Akt des Gehorsams zumuten würde, wird selten eintreten. Für den Eremiten bedeutet, Gehorsam zu geloben, von vorn-

<sup>7</sup> Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*. München u.a. 1993, n. 2053.

<sup>8</sup> Vgl. Johannes Paul II., *Nachsynodales apostolisches Schreiben* *›Vita consecrata‹ an den Episkopat und den Klerus* (25.3.1996), n. 46. Hrsg. vom Sekretariat der DBK. Bonn 1996 (VAS; 125), 56.

herein dem Gehorsam zuzustimmen, sich die Sicht Gottes eigen zu machen, indem er seinen eigenen Willen loslässt.

### Vom Nutzen des Gehorsams dem Bischof gegenüber

Eher als um eine Unterwerfung seines Willens gegenüber einem Oberen, Begleiter oder Leiter handelt es sich um ein Festhalten an der Liebe zu Gott und zur Kirche, die auf ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen dem Eremiten und dem Diözesanbischof gegründet sein muss. In dieser Hinsicht stellt der Bischof eine Hilfe zur Unterscheidung der Geister dar, die nur in einer vertrauensvollen Offenheit und in einem offenen und aufmerksamen Hinhören auf den unberechenbaren Hauch des Heiligen Geistes erfolgen kann. Eher als den Eremiten zu überwachen, sollte der Bischof über ihn und seinen Weg wachen und dies ohne Machtausübung oder Abhängigkeitsverhältnis. Da gibt es keinen Platz für das, was man blinden Gehorsam nennen könnte. Es handelt sich vielmehr um einen reifen Gehorsam, denn für den einen wie für den anderen ist es der Weg der Demut und des Gebets, des Suchens nach dem Willen Gottes, der Weg, auf dem sowohl der Bischof wie der Eremit nur im gegenseitigen Vertrauen und im Vertrauen auf Gott vorankommen können.

Die Einsamkeit ist nicht ungefährlich.<sup>9</sup> Die „Wüste“ ist ein extremer Ort ohne Zugeständnisse, wo die Anfälligkeitkeiten und die dunkelsten Seiten des Menschen zum Vorschein kommen. Die Akedia sowie der Stolz bedrohen regelmäßig den Einsiedler. Illusionen, Verhärtungen und Abweichungen vom Weg bedeuten vielerlei Gefahren. Im Leben des Eremiten fehlt es nicht an Gelegenheiten, in einen armseligen Alltagstrott und einen Vertrauensbruch gegenüber der eigenen Berufung abzugleiten. Auf diese Weise kann er allmählich das Hinhören auf den Herrn verlieren. Im Kampf, der die Treue zum Gebet, zum Tun des Willen Gottes verlangt, übernimmt der Bischof die Rolle des Beistands. Er wacht darüber, dass der Eremit seiner persönlichen, einmaligen und anspruchsvollen Berufung treu bleibt. Gegebenenfalls hilft er ihm zu einem Neubeginn in Christus. Andererseits wird er zum Garant für die kirchliche Gemeinschaft.

Die „Leitung“ des Bischofs bedeutet auch die Verbindung mit der Teilkirche, in der der Eremit seinen Platz finden muss. Er betritt auf eine besondere Weise das Feld der Diözesanleitung. Man kann sich den Fall vorstellen, dass ein ganz merkwürdiger Eremit<sup>10</sup> beunruhigend auf Mitglieder der Gemeinde wirkt. In diesem Zusammenhang kann unerwartet die Frage des Gehorsams gegenüber einer administrativen Entscheidung des Bischofs auftreten. Unter diesen Um-

<sup>9</sup> Vgl. K. C. Russell, *The Dangers of Solitude*, in: *Review for Religious* 59 (2000), 575–583.

<sup>10</sup> Man kann an jede Art von Besonderheiten und Eigenarten denken, die nicht schon a priori zur Kategorie des „heiligen Narren Gottes“ gehören; vgl. P.C. Phan, *The Wisdom of Holy Fools in Postmodernity*, in: *Theological Studies* 62 (2001), 730–752.

ständen kann sich die Kunst der Unterscheidung der Geister in der Ausübung der Amtsgewalt als sehr beschwerlich herausstellen.<sup>11</sup> Wenn der Bischof gegenüber der Gemeinde die Rolle des Garanten für die Authentizität des ganz besonderen Weges des Eremiten übernimmt, so ist auch er es, der entscheiden wird, ob der Eremit noch als „katholisch“ bezeichnet werden kann.

### Bund in Demut und Suche nach einem gemeinsamen Ziel

Die freiwillige Zustimmung des Eremiten zum Gehorsam macht aus der „Leitung“ des Bischofs zweifellos eine unterstützende Beziehung ebenso wie die Garantie für die Authentizität seines anachoretischen Weges. Der Gehorsam erfolgt aus einer Art Vertrag des Suchens auf ein gemeinsames Ziel hin, der – das „berechtigte Murren“ (Benedikt) gelten lassend – die Entscheidung der Amtsgewalt, der der Eremit sich unterwirft, anerkennt. Diese Haltung folgt der Logik des Kirchenrechts in Sachen *oboedientia, obsequium*. Dies ist nichts Außergewöhnliches, selbst wenn es manchmal den Eremiten schwer belasten kann. Gewiss ist der Einspruch im Fall von Amtsmissbrauch nicht verboten, aber wird der Eremit dadurch etwas gewinnen? Es steht fest, dass der demütige Gehorsam mehr hilft, auf dem Weg der Hingabe an Gottes Willen weiterzukommen. In Zeiten der Krise kann dies paradox erscheinen, aber die großen geistigen Väter, die diese Wahrheit bezeugt haben, pflichten dem voll und ganz bei. Jedoch braucht es oft eine gewisse Zeit, um einzusehen, dass sich daraus plötzlich neue Entwicklungen ergeben können.

Der einzige Gehorsam, der für den Eremiten Sinn macht, ist der Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes, geistiger Gehorsam, mystischer Gehorsam. Der Gehorsam gegenüber dem Bischof kann nur von der Art eines „Bundes“ sein. Das ist eher ein Gefühl als eine Verpflichtung, eine Haltung aus tiefstem Sein, eine Einstellung des Herzens, die über das Recht hinausgeht. Der Gesetzgeber bezeugt durch die Zurückhaltung in seinen Formulierungen, dass er dies berücksichtigt. Er möchte nur anregen. Er lässt Raum. Er setzt nichts als absolut voraus. Auf dem Weg des Eremiten sind die Einhaltung der Lebensweise wie der Gehorsam, der dem Bischof eingeräumt wird, nur frei gewählte Instrumente, deren man sich mit unbedingt notwendiger Flexibilität bedient und im beiderseitigen steten Willen, sich zu bekehren in Gottesfurcht und demütiger Folgsamkeit gegenüber dem Heiligen Geist. Ist es nicht dies, was in das Gesetz der Kirche „eingeschrieben“ ist? Es handelt sich nicht um eine juristische Lücke, sondern um ein großartiges Schweigen des Gesetzes. Hier können außergewöhnliche, originelle oder gar radikale Berufungen Raum finden in einer besonderen

<sup>11</sup> Vgl. ähnlich A. Louf, *L'abbé et l'accompagnement spirituel*, in: Collectanea Cisterciensia 62 (2000), 214–230.

*sequela Christi* als „Antwort der Liebe auf die Liebe Gottes“<sup>12</sup> in voller Gemeinschaft mit der Kirche.

## 2 Schweigen: wirksamer als Worte

Seien sie Eremit oder nicht, alle Christgläubigen schulden ihrem Bischof Gehorsam, alle Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens schulden ihren rechtmäßigen Oberen Gehorsam. Wie steht es nun mit den Eremiten, die keine besondere institutionelle Bindung suchen? Unter diesen untypischen Berufungen wollen manche *freie* Eremiten unerkannt bleiben, verborgen leben, allein mit Gott, allein für Gott. Sie kümmern sich nicht um den institutionellen Rahmen und wissen oft selbst nicht, dass sie *diözesane* Eremiten sein könnten. Auch wenn die *freien* Eremiten normalerweise kein institutionelles Problem darstellen, so gibt es doch andere, die den Rahmen des Kirchenrechts zu eng finden und ihn gern überschreiten würden. Sie streben nicht danach, in der kirchlichen Institution gut verwurzelt zu sein,<sup>13</sup> indem sie *diözesaner* Eremit werden, denn sie nehmen an, dass dies ihre Freiheit beträchtlich einschränken würde. Sie wissen nicht, dass diese institutionelle Bindung für den Eremiten charakteristisch ist, dass sie mit dem Bischof in der Achtung ihrer besonderen Berufung ausgehandelt wird.

### Außergewöhnliche Berufungen am Rande der Institution

Seit jeher gab es unter den Eremiten prophetische Gestalten, mit denen die bestehende Amtsgewalt sich nur schwer abfinden konnte. Angesichts der sehr hierarchischen Organisation der Kirche konnte ihre Form des einsamen und unabhängigen Lebens nur für verdächtig gehalten werden. Manche Eremiten haben ihre Selbständigkeit betont und darauf bestanden, ein Zeichen radikaler Infragestaltung der landläufigen Kultur oder auch der unwürdigen Gepflogenheiten der kirchlichen Hierarchie zu sein. Andere hingegen haben nie versucht, auf extreme Distanz zu gehen oder sich einer Antikultur zu verschreiben.

Wie der Mönch in einem Kloster, wie der Eremit am Rande oder in Symbiose mit dem Kloster, so lehnt auch der *diözesane* Eremit weder den institutionellen Rahmen noch die öffentliche Dimension seines Lebens ab. Vielleicht hat der eine

<sup>12</sup> Vgl. *Instruktion der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens >Neubeginn in Christus<* (19.5.2002), n. 22. Hrsg. vom Sekretariat der DBK. Bonn 2002 (VAS; 155), 32

<sup>13</sup> Vgl. C. Cannuyer, *L'identité des sarabaïtes, ces moines d'Égypte que méprisait Jean Cassien*, in: *Mélanges de science religieuse* 58 (2001), 7–19, hier 18.

oder andere den Willen, sein Schweigen und seine Einsamkeit beispielhaft zu leben, als Zeichen für andere Glieder der kirchlichen Gemeinschaft? Auf jeden Fall legt der institutionelle Eremit Wert auf die kirchenrechtliche Anerkennung seines Lebensstandes, während der „absolute“,<sup>14</sup> jedoch immer noch katholische Eremit eben kein Bedürfnis nach einer solchen Bindung hat und keine Anerkennung sucht.

### **Gehorsam – wo es keine Macht gibt?**

Was kann der Gehorsam in diesem Kontext bedeuten? Nichts, so könnte man sagen, weil für den einfachen getauften Eremiten der Begriff von Gehorsam, der an die Vorstellung vom Vollkommenheitsideal in den Instituten des geweihten Lebens anknüpft, keinen Sinn ergibt. Für den Kleriker, der *freier* Eremit wurde, hat sich die Frage des Gehorsams schon gestellt, bevor er sich auf den Weg der Einsamkeit und der Freiheit in seiner Gottsuche begab. Für diese Personen macht die Askese des Gehorsams, die Aufopferung des Eigenwillens im Gehorsam gegenüber einem Oberen überhaupt keinen Sinn. Sie neigen eher dazu, diese Art von Gehorsam als „negativen Asketismus“ zu betrachten.<sup>15</sup> Und nicht deshalb wären sie nicht mehr katholisch, andernfalls müsste man unzählige aufrichtige Sucher des Absoluten, die nach der Vollkommenheit streben, Jünger Christi, die auf den Ruf „Folge mir!“ antworten, aus der Kirche ausstoßen.

Der kirchliche Gesetzgeber hat bewusst Raum frei gelassen, wo außergewöhnliche Berufungen sich einnisten können. Dies wird immer an der Peripherie geschehen, dort, wo es keine Macht gibt. Dies wird oft am Rande geschehen, dort, wo die prophetische Botschaft aufkommt, dort, wo die großen Begegnungen zwischen Menschen und Gott stattfinden. Der Eremit von heute ist oft ein Mystiker. Er ist manchmal auch ein großer „Ökumene“, der in der Einsamkeit die Gemeinschaft lebt oder Wegweiser für den interreligiösen Dialog setzt. Jedes Mal bleiben jedoch die Beziehungen mit den kirchlichen Amtsträgern auf das Nötigste begrenzt. Die kirchliche Amtsgewalt versucht nicht, „in das Geheimnis der Eremiten“ einzudringen,<sup>16</sup> und die Eremiten bewahren weiterhin sorgfältig dieses Geheimnis, das einzige, das unverletzlich ist.<sup>17</sup> Im Bewusstsein, dass nur das Schweigen etwas über Gott sagen kann, verlieren sie sich nicht in Worten. Sie willigen in das Schweigen ein, das Schweigen Gottes selbst. Sie betreiben eine stille Theologie,<sup>18</sup> die nicht in die Theologie des kirchlichen Lehramtes eingreift, die das Mysterium respektiert.

<sup>14</sup> Vgl. P. Doyère, *Ermites*, in: Catholicisme 4 (1956), 391–396, hier 392.

<sup>15</sup> Vgl. R. Panikkar, *L'expérience de Dieu. Icônes du Mystère*. Paris 2002, 160.

<sup>16</sup> Vgl. F. De Muizon, *Dans le secret des ermites d'aujourd'hui*. Montrouge 2001.

<sup>17</sup> Oft zitieren Eremiten den Ausdruck aus Jes 24,16 (Vulg.) „secretum meum mihi“.

<sup>18</sup> Mystische Erkenntnis Gottes durch das reine Gebet, wie es Evagrios Pontikos schon im 6. Jh. beschreibt;

## Offen für unerkundete Wege

Wenn es stimmt, dass das Kirchenrecht diese große Freiheit zulässt, die für die Gottsuche notwendig ist, warum fühlen sich dann so viele Menschen eingeengt? Warum versuchen sie, ihr eremitisches Leben außerhalb der katholischen Kirche zu leben? Liegt es nur an einer aktuellen Begeisterung für nichtchristliche Spiritualität, für Wege des Fernen Osten? Haben sie sich verloren in den unzähligen Angeboten? Oder ist es doch diese Problematik des Gehorsams, von der man weiß, dass sie nur ein Sprachproblem der „Ordensleute“ ist, die sie fliehen lässt? Es gibt Eremiten, besonders Frauen, und nicht nur jene, deren Exklastrationsindult auf unglückliche Weise gehandhabt wurde, die sich immer getrieben fühlen, dem institutionellen Rahmen der katholischen Kirche zu entfliehen. Dies geschieht manchmal unter dramatischen Umständen, die sich als völlig unnötig herausstellen, sobald man nicht versucht, um jeden Preis die vom kirchlichen Gesetzgeber gelassene „Normlücke“ aufzufüllen. Manche dieser Frauen sagen, dass sie keine positive Reaktion von Seiten der Hierarchie erfahren hätten, dass sie nicht angehört oder gerade heraus als für die Kirche un interessant abgelehnt worden seien. Manche hatten das Gefühl, „infantilisiert“ zu werden, vor allem, wenn man sie zu einer Pseudoausbildung zum eremitischen Leben drängen wollte. Sie sind weggegangen. Sie haben nicht die Absicht wiederzukommen. Es gibt zu wenige gelungene Beispiele einer vernünftigen Anwendung von can. 603 § 2, um bereitwillig in den Schoß der Kirche zurückzukehren.

„Vernünftige Anwendung“ meint hier ein Verständnis des Textes gemäß dem Geist des kirchlichen Gesetzgebers und vor allem, nicht mehr in ihn hinein zu interpretieren, als er wirklich sagt. Can. 603 § 2 ist ein theologischer Kanon und keine juristische Anordnung, und gerade das stört sehr oft mittelmäßige Kanonisten, die diese wertvolle „Normlücke“ gern ausfüllen möchten, um den Kanon ohne weiteres Nachdenken und Differenzieren anwenden zu können. Nun findet sich aber eine Möglichkeit zu weiser und vernünftiger Anwendung auf paradoxer Weise gerade darin, dass der durch diesen Kanon freigelassene Raum nur durch *Dialog* und *Bindung* ausgefüllt werden kann, die dem Schweigen und Rückzug klar entgegenstehen. Es geht also darum, durch individuellen, persönlichen Austausch das Gleichgewicht zwischen Freiheit und Amtsgewalt zu suchen, auf einem Weg der „Vervollkommenung“<sup>19</sup> nach der Vollkommenheit dieses Gleichgewichts zu streben.

vgl. W. Harmless/R.R. Fitzgerald, *The Sapphire Light of the Mind: the Skemmata of Evagrius Ponticus*, in: *Theological Studies* 62 (2001), 498–529, bes. 449, 502 u. 520.

<sup>19</sup> Vgl. J. Kelen, *L'Esprit de Solitude*. Tournai 2001, 189.

### In Einfachheit und Güte

Dieser neue herausfordernde Kanon, der Raum einer „Schrift im Hohlraum“, die so wertvoll ist für die leidenschaftliche Gottsuche, der „Suche in der Aussparung“,<sup>20</sup> befindet sich vollkommen auf der Höhe des eremitischen Lebens. Außerhalb der ausgetretenen Pfade, weit weg von den erworbenen Reflexen, wird er immer wieder – wie das Leben der Eremiten überhaupt – auf das Unverständnis derer stoßen, die in der Kirche dazu neigen, Macht mit Autorität zu verwechseln, denen unerforschte Wege und leidenschaftliche Suche große Angst machen.

Es ist klar, dass nicht einmal ein perfektes Gesetz die Kompetenzen auf diesem Gebiet sichern kann. Im Kontext der kirchenrechtlichen Anerkennung der Eremiten bringt der Gesetzgeber durch Freiräume zum Ausdruck, dass das Kirchenrecht bei weitem keine bloße Aneinanderreihung von Kanones oder Regeln ist, sondern sich als Raum anbietet, der ausreichend geöffnet ist, damit Platz bleibt, um in Einfachheit und Güte des Herzens das Heil der Seelen korrekt zu führen. Diese Führung kommt jedoch nur zustande im Gebet, im Bedenken und im respektvollen Gedankenaustausch mit dem anderen über sein Schweigen, über seine Einsamkeit. Oft wird dies eher in der Art des „Austragens“ geschehen, denn, wie man wohl weiß, ist die Durchführung des Dialogs im Respekt für das Anderssein immer schwierig, und der eremitische Weg hat immer etwas Besonderes, ja sogar Unverständliches an sich. Man kann sich also vorstellen, dass es Schwierigkeiten geben kann, aber sie dürfen nicht unüberwindlich sein, sobald man den theologischen und spirituellen Aspekt, die echte Suche nach dem Willen Gottes hervorhebt und keinesfalls versucht, den Eremiten zu fassen, der ja nichts anderes wünscht, als frei und innerhalb der Kirche zu leben.

*Übersetzung aus dem Französischen von Thomas Blommer*

<sup>20</sup> Vgl. aaO., 237: „quête en creux“.